

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 3

Finanzkonten-
Informationsaustauschgesetz:
Finale Staatenauauschliste
2023 liegt vor

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vor-enthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von **kettelhodt+partner**

Inhalt

S03

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatenaustauschliste 2023 liegt vor

S04

Kassenbuchführung im Taxi- und Mietwagengewerbe

S04

Auch für den Zweisitzer eines Handwerkers kann die Ein-Prozent-Regelung greifen

S04

Fünfjahreszeitraum und Dreiobjektgrenze: Wann liegt ein gewerblicher Grundstückshandel vor?

S04

Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: Zuschläge bei Urlaubsentgelt sind beitragspflichtig

S04

Denkmalabschreibung: Baumaßnahme muss mit zuständiger Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein

S04

Selbstbewohnte Baudenkmäler: Denkmalabschreibung wird nur einmal im Leben gewährt

S04

Wenn die PV-Anlage steuerbefreit ist: Kosten können als Handwerkerleistungen abgesetzt werden

S05

EMCS-Verfahren: Hinweise zum Gelangensnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen

S06

Entlastungen im Überblick: Pflegekosten in der Einkommensteuererklärung

S06

Ferienjob: Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten

S07

Airbnb und ähnliche Onlineportale: Steuerunehrliche Vermieter im Visier



Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

Klicken Sie [hier](#)



Topthema

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatenauauschliste 2023 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Staatenauauschliste 2023 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.9.2023 erfolgt.

Für den Datenaustausch zum 30.9.2024 wird dann eine neue Staatenauauschliste 2024 im Rahmen eines weiteren Schreibens veröffentlicht werden.

Beachten Sie: Weiterführende Informationen zum Informationsaustausch über Finanzkonten erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter [gehezu.link/5ze1](#)).

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

NEWTICKER


Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.




Fünfjahreszeitraum und Dreiobergrenze: Wann liegt ein gewerblicher Grundstückshandel vor?

 [Zur Webseite](#)


Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit: Zuschläge bei Urlaubsentgelt sind beitragspflichtig

 [Zur Webseite](#)


Denkmalabschreibung: Baumaßnahme muss mit zuständiger Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein

 [Zur Webseite](#)

Selbstbewohnte Baudenkmäler: Denkmalabschreibung wird nur einmal im Leben gewährt

 [Zur Webseite](#)


Wenn die PV-Anlage steuerbefreit ist: Kosten können als Handwerkerleistungen abgesetzt werden

 [Zur Webseite](#)

In Kürze


Kassenbuchführung im Taxi- und Mietwagengewerbe

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat in einem Schreiben vom 5.4.2023 (unter <https://gehezu.link/7xhi>) die Pflichten für Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes dargestellt, die für eine Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung unerlässlich sind.

 **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)

Auch für den Zweisitzer eines Handwerkers kann die Ein-Prozent-Regelung greifen

Die Versteuerung der Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs möchte jeder gerne möglichst vermeiden. Bei einem Handwerker-Fahrzeug hat man aber schlechte Karten, wenn es keine fest eingebauten Werkzeuffächer und der Handwerker sonst kein privates Auto hat. Der Bundesfinanzhof pochte auf die pauschale Besteuerung der möglichen privaten Nutzung.

 **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)





EMCS-Verfahren: Hinweise zum Gelangensnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben zu den Anforderungen einer validierten EMCS-Eingangsmeldung als Gelangensnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem die Anlage 6 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Nach der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung kann der Unternehmer den Gelangensnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System - EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats validierte EMCS-Eingangsmeldung führen.

In dem aktuellen Schreiben äußert sich das BMF zu den Pflichtfeldern der EMCS-Eingangsmeldung, insbesondere zum Bestimmungsort. Dieser ist nur dann verpflichtend einzutragen, wenn es sich um Lieferungen an Steuerlager, um Direktlieferungen oder um Lieferungen an zertifizierte Empfänger handelt. Bei

allen übrigen Lieferungen ist der Ort der Lieferung kein Pflichtfeld in der EMCS-Eingangsmeldung. Die Validierung erfolgt in diesen Fällen daher auch, wenn keine Eintragung zum Ort der Lieferung erfolgt ist. Erst nach Validierung des Entwurfs des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) bzw. des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments (v-e-VD) kann die Beförderung begonnen werden.

Die Eingangsmeldung ist dabei von demjenigen zu erstellen, der im e-VD bzw. v-e-VD als Empfänger angegeben ist. Nach Aufnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren an einem zulässigen Bestimmungsort erstellt der Empfänger eine Eingangsmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz. Die Angaben in der Eingangsmeldung werden von der EMCS-Anwendung automatisch geprüft. Sofern keine Fehler aufgetreten sind, wird die Eingangsmeldung automatisiert validiert.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

ZAHLUNGSTERMINE

November | Dezember 2023

Freitag, 10.11.2023 (13.11.2023*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 15.11.2023 (20.11.2023*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Dienstag, 28.11.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 11.12.2023 (14.12.2023*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 27.12.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Entlastungen im Überblick: Pflegekosten in der Einkommensteuererklärung

Kosten für die eigene Pflege sind im Regelfall als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Um die Kosten absetzen zu können, muss mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz bestehen. Gut zu wissen: Anstelle des Ansatzes einer außergewöhnlichen Belastung können Pflegebedürftige unter bestimmten Voraussetzungen den Behindertenpauschbetrag nutzen. Wir klären auf!



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Ferienjob: Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten

Schüler und Studenten nutzen einen Teil ihrer freien Zeit häufig, um sich ein paar Euro mit einem Ferien- oder Aushilfsjob hinzuverdienen. Wer einen solchen Job antritt, sollte indes die steuerlichen Folgen im Blick behalten. Verschiedene Konstellationen sind denkbar, von der kurzfristigen Beschäftigung über den steuerfreien Minijob bis hin zur steuer- und sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Wir zeigen, worauf es dabei ankommt!



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Airbnb und ähnliche Onlineportale: Steuerunehrliche Vermieter im Visier

Private Zimmervermietungen über Onlineportale wie Airbnb, Wimdu oder 9flats.com haben mittlerweile eine beachtliche Größenordnung erreicht, so dass sich auch die Finanzbehörden verstärkt für diese Geschäftsaktivitäten interessieren und Sammelauskunftsersuchen an Vermietungsplattformen richten, um an die Identitäten von Vermietern zu gelangen. Die Steuerfahndung der Finanzbehörde Hamburg hatte 2020 einen großen Coup gelandet und nach einem mehrere Jahre andauernden Rechtsstreit erreicht, dass die Plattform Airbnb ihre Daten von Vermietern zu steuerlichen Kontrollzwecken offenlegen musste. Damals waren dem Fiskus die Daten von 8.000 privaten Gastgebern aus Deutschland mit Vermietungsumsätzen von 137 Mio. US-Dollar mitgeteilt worden. 2021 und 2022 konnten durch die Datenauswertung bundesweit Mehrsteuern von rund 4 Mio. € festgesetzt werden.

Mit einem weiteren Ermittlungsersuchen hat die Steuerfahndung Hamburg nun nachgelegt, um an aktuellere Daten des Portals zu gelangen. In den neuen Datensätzen sind nun die

Vermietungsumsätze von 56.000 Gastgebern mit einem Umsatzvolumen von mehr als 1 Mrd. € enthalten. Die Daten werden nun an die Steuerverwaltungen der einzelnen Bundesländer übergeben, so dass die Finanzämter im gesamten Bundesgebiet mit der Auswertung beginnen können.

Hinweis: Private Vermieter können längst nicht mehr davon ausgehen, dass sie mit ihren Vermietungsaktivitäten auf Online-Plattformen verborgen vor den Finanzämtern agieren können. Wer seinen Wohnraum bisher steuerunehrlich vermietet hat, sollte schnellstmöglich für Transparenz sorgen. Um beim Fiskus reinen Tisch zu machen, empfiehlt es sich häufig, eine strafbefreiende Selbstanzeige einzulegen. Hierzu sollte vorab unbedingt Rücksprache mit dem steuerlichen Berater gehalten werden.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0
Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de
www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

... woher der Begriff Moniereisen im Zusammenhang mit Stahlbeton stammt?

Schon die Römer verwendeten Beton, ohne den die Prachtbauten, z.B. das Kolosseum oder das Pantheon mit seiner 43 Meter frei tragenden Kuppel, nicht hätten errichtet werden können. Der römische Beton war ein Gemisch aus Sand, gebranntem Kalkstein und Bruchsteinen. Damals nutzte man natürliche Gesteine wie Lavamehl, die mit Wasser abbinden konnten, anstelle des Zements. Allerdings besitzt Beton eine hohe Druckfestigkeit, kann aber keine Zugkräfte aufnehmen. Und nun kommt der Gärtner Joseph Monier ins Spiel. Der Franzose ärgerte sich über die zu seiner Zeit teuren und äußerst brüchigen, steinernen oder tönernen Pflanztöpfe. Als Gärtner beobachtete er, dass Kakteengewächse in ihren Blättern vernetzte Gewebestrukturen aufweisen, die ihnen eine hohe Festigkeit geben. Nach diesem

„bionischen“ Vorbild fertigte er ein vergleichbares Drahtgeflecht an, das dem Beton die entsprechende Zugfestigkeit gab und der Beton im Gegenzug das Geflecht stabilisierte. Seit 1861 stellte der Gärtner so Pflanzkübel her; 1867 erhielt er darauf ein Patent. Und somit schließt sich der Kreis zu dem Begriff „Moniereisen“, das nach ihm benannt wurde. Und das Beste: Da sich Stahl und Beton beim Erwärmen nahezu gleich stark ausdehnen, entstehen bei Temperaturschwankungen keine Spannungen, welche Risse im Beton erzeugen könnten. Ein Manko beim Einsatz von Stahlbeton ist allerdings die spätere Korrosion der Stahleinlagen. Dieses Problem konnte durch die Verwendung von rostfreiem Stahl gelöst werden. Neuere Techniken verwenden Kunststoffe oder Glas, um den Baustoff zu verstärken.